

---

# Der Diözesandatenschutzbeauftragte

des Erzbistums Hamburg  
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und  
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O



**DATENSCHUTZ**  
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

# 5. Jahresbericht 2018

---

Herausgegeben vom

Diözesandatenschutzbeauftragten  
des Erzbistums Hamburg  
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und  
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.

Unser Lieben Frauen Kirchhof 20  
28195 Bremen

Tel.: 0421 / 16 30 19 25  
Mobil: 0151 / 41 97 57 58  
Mail: [info@datenschutz-katholisch-nord.de](mailto:info@datenschutz-katholisch-nord.de)

Diesen Tätigkeitsbericht können Sie auch auf unserer Internetseite abrufen unter:  
<https://www.datenschutz-kirche.de/>

---

# 5. Jahresbericht

**des Diözesandatenschutzbeauftragten  
des Erzbistums Hamburg  
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und  
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.**

**für das Jahr 2018**

**vorgelegt im April 2019**

Stand 31.12.2018

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
1 Die Entwicklung des Datenschutzrechts .....	8
1.1 Europarecht .....	8
1.1.1 Die Europäische Datenschutzgrundverordnung .....	8
1.1.2 Privacy Shield .....	8
1.1.3 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) .....	9
1.2 Bundesrecht.....	11
1.2.1 BDSG .....	11
1.2.2 Entwurf eines zweiten Datenschutz- Anpassung – und Umsetzungsgesetzes .	12
1.2.3 Kommissionen der Bundesregierung .....	12
1.3 Landesrecht.....	13
1.3.1 Mecklenburg-Vorpommern.....	13
1.3.2 Niedersachsen.....	14
1.3.3 Hamburg.....	15
1.3.4 Bremen .....	15
1.3.5 Schleswig-Holstein.....	16
1.4 Datenschutzrecht der Kirche.....	17
1.4.1 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) .....	17
1.4.2 Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) .....	17
1.4.3 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) .....	18
1.4.4 KDG - DVO .....	19
2 Die Entwicklung des Datenschutzes in kirchlichen Einrichtungen .....	21
2.1 Betriebliche Datenschutzbeauftragte .....	21
2.2 Kirchliche Datenschutzaufsicht .....	22
3 Exemplarische Darstellung von Einzelfällen.....	23
3.1 Beratungen/Beanstandungen .....	23
3.2 Prüfungen .....	30
3.2.1 Kirchengemeinden.....	30
3.2.2 Bildungseinrichtungen.....	31
3.3 Informationsveranstaltungen.....	32
3.4 Beschwerden .....	33
4 Über die Dienststelle des DDSB/Nord-Bremen .....	34
4.1 Infrastruktur.....	34
4.2 Finanzen .....	35
4.3 Personal .....	36
4.4 Vertretung in Konferenzen und Arbeitsgruppen .....	36

---

4.5	Vernetzung .....	38
4.6	Öffentlichkeitsarbeit .....	38
5	Schlussbemerkung .....	39

## Vorwort

Und plötzlich gibt es den Datenschutz...

Bereits im November 2017 hatte sich die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechts befasst und den Entwurf eines neuen kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) einstimmig beschlossen. Die Diözesen haben das Gesetz zum 24.05.2018 durch Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern in Kraft gesetzt. Die bis dato geltende KDO ist zu diesem Datum außer Kraft getreten.

Und damit wurde, wenn man der (katholischen) Presseberichterstattung glauben darf, der Untergang des katholischen Abendlandes in Deutschland eingeläutet...

Von "Verhinderung der Seelsorge", dem „Abschneiden jeder Kommunikation“ mit den kirchlichen Jugendlichen bis hin zu einer Bezeichnung als „bürokratisches Monster“ für das mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Einklang gebrachte kirchliche Datenschutzrecht, reichten die Kritikpunkte.

Geschwärzte Kinderbilder in Erinnerungsmappen einer Kindertagesstätte, Gruppenfotografien mit in Papiertüten versteckten Gesichtern und veröffentlichte Statements, sich bewusst nicht an die Datenschutzregeln halten zu wollen, wurden kolportiert.

Zugestanden, die Information über das „neue“ Gesetz hätte durch die katholischen Kirche in Deutschland sicher besser organisiert werden können und ebenfalls zugestanden, die „datenschutzrechtlichen Blüten“ haben nicht dazu beigetragen, unmittelbar eine Akzeptanz der Datenschutzregeln zu generieren.

Gleichwohl hat es auch schon vor dem Mai 2018 ein kirchliches Datenschutzrecht gegeben und an dem Schutzzweck, nämlich Menschen vor der Beeinträchtigung ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten durch den Schutz ihrer personenbezogenen Daten bei deren Verarbeitung zu bewahren, hat sich nichts geändert.

Und genau darum geht es auch grundsätzlich beim Datenschutz.

Den Menschen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten wahrzunehmen und zu achten, bei all den Aufgaben, die die katholische Kirche u. a. im Bereich der Seelsorge für die Menschen, der kirchlichen Jugendarbeit, dem Bildungsauftrag und der Hilfe für kranke Menschen hat, ist das Ziel. Es kann dabei nicht um „Verhinderung“ gehen, sondern um die Beachtung der Grundrechte der Menschen bei der Ausgestaltung der vielfältigen kirchlichen Aufgaben.

Durch die DSGVO ist das Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht worden. Das bezieht auch die katholische Kirche in Deutschland mit ein. Der Art. 91 DSGVO hat den Kirchen die Möglichkeit eingeräumt, für ihre Einrichtungen eigene Regelungen zu erstellen, die mit der Grundverordnung in Einklang gebracht worden sind.

Mit dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) hat die katholische Kirche ihre Möglichkeiten aus der DSGVO wahrgenommen und eine eigene Regelung erlassen. Durch diese werden die Rechte der betroffenen Personen wesentlich gestärkt und durch die Einrichtung einer erweiterten Datenschutzaufsicht im Rahmen der Regelungen des Kapitel VI DSGVO abgesichert.

Hierzu gehört neben anderem die unabhängige kirchliche Datenschutzaufsicht.

Die Datenschutzaufsicht für die norddeutschen Diözesen ist zuständig für die Gebiete des Erzbistums Hamburg, die der Bistümer Osnabrück und Hildesheim und das des Offizialatsbezirk Vechta in Oldenburg. Die Leitung der Datenschutzaufsicht obliegt dem Diözesandatenschutzbeauftragten.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht sind gesetzlich in § 44 KDG geregelt und entsprechen damit den Bestimmungen des Kapitel VI DS-GVO.

Auch im dritten Jahr komme ich gerne der mir durch die (Erz)Bischöfe von Hamburg, Osnabrück und Hildesheim und dem Leiter des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta übertragenen Aufgaben nach. Für das Vertrauen und die Unterstützung durch die Herren Generalvikare und die Mitarbeiter in den kirchlichen Behörden und Dienststellen bin ich dankbar.

Meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 lege ich nachstehend vor. Wie bereits üblich werde ich neben einer zusammenfassenden Darstellung der Entwicklung des Datenschutzrechtes auf europäischer, deutscher und kirchlicher Ebene auch exemplarisch auf wesentliche Vorkommnisse in dem Berichtszeitraum hinweisen, die von allgemeiner Bedeutung für die Dienststellen in meinem Tätigkeitsbereich sein können.

Bremen, im April 2019

Andreas Mündelein  
Diözesandatenschutzbeauftragter

# 1 Die Entwicklung des Datenschutzrechts

## 1.1 Europarecht

### 1.1.1 Die Europäische Datenschutzgrundverordnung

Die DSGVO ersetzte die aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutzrichtlinie und war im Berichtszeitraum das allgegenwärtige und prägende Element des Datenschutzrechts.

Das Europäische Parlament hatte die DSGVO bereits am 14. April 2016 angenommen. Sie ist am 25. Mai 2018 nach einer Übergangsphase von zwei Jahren wirksam geworden und ist der Maßstab für die datenschutzrechtlichen Abläufe innerhalb der Europäischen Union. Das Ziel ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten.

Die Verordnung hat eine hohe Relevanz für die katholische Kirche, auch wenn sie nicht unmittelbar für diesen Bereich Wirkung entfalten kann. Art. 91 DSGVO garantiert den Kirchen ihre eigenen Datenschutzregeln nach Inkrafttreten der Verordnung unter der Voraussetzung auch weiterhin anwenden zu können, wenn „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung durch die Kirchen angewendet werden.“

Das setzt nach allgemeiner Meinung voraus, dass das KDG der DSGVO in allen wesentlichen Punkten gleichwertig ist. Nicht erforderlich ist eine gleichartige Regelung, wohl aber eine, die den Grundsätzen der Verordnung unter den besonderen Umständen der kirchlichen Datenverarbeitung entsprechen

### 1.1.2 Privacy Shield

Als Ersatz für das vom Europäischen Gerichtshof aufgehobene „Safe Harbor Abkommen“ hat die EU mit den USA einen Vertrag zum Datenaustausch zwischen den Einrichtungen und Firmen beider Handelszonen ausgehandelt, welches als „Privacy Shield“ bezeichnet wird. Aus einem Bericht über die zweite jährliche

Überprüfung der Funktionsweise des Privacy Shields der Europäischen Kommission im Dezember 2018 wurde bekannt, dass die Vereinigten Staaten immer noch ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten gewährleisten, die aus der EU im Rahmen des Privacy Shields an teilnehmende Unternehmen in den USA übermittelt werden.

Die von den US-Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission, wie aus ihrem letztjährigen Bericht ersichtlich, haben die Funktion des Shields verbessert.

Die Kommission erwartet von den US-Behörden allerdings noch die Benennung einer ständigen Ombudsperson bis zum 28. Februar 2019 die gewährleistet, dass Beschwerden über den Zugriff von US-Behörden auf personenbezogene Daten behandelt werden.

### **1.1.3 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)**

Schon im letzten Bericht wurde dargestellt, dass neben der DSGVO eine Verordnung über elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) geplant war, die gleichzeitig mit der DSGVO in Kraft hätte treten sollen. In der Verordnung sollten Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen bei der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste geregelt werden mit der Absicht, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Die bisherigen Datenschutzregeln für elektronische Kommunikation, wie sie zum Bsp. im Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telemediengesetz (TMG) zu finden sind, würden obsolet.

Hintergrund war, wie berichtet, die Neubewertung der europäischen Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation (ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG) mit dem Ergebnis, dass aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen eine Neuregelung erforderlich ist (z.B. wg. neuer Internetdienste, die eine interpersonelle Kommunikation ermöglichen, VoIP-Telefonie,

Sofortnachrichtenübermittlung (Instant-Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste), bei der die Grundsätze der DSGVO im Hinblick auf die "elektronischen Kommunikationsdaten" durch eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) ergänzt und präzisiert werden sollen.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist nach allgemeiner Einschätzung erst nach der Europawahl 2019 zu rechnen.

## 1.2 Bundesrecht

### 1.2.1 BDSG

Bereits am 27. April 2017 hat der Deutsche Bundestag das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) als Artikel 1 des DSAnpUG-EU (vollständiger Name: „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ beschlossen. Das neue Bundesdatenschutzgesetz ist zusammen mit der DSGVO in Kraft getreten.

Mit dem DSAnpUG-EU und dem darin enthaltenen BDSG-neu werden datenschutzrechtliche Regelungen an die DS-GVO angepasst, in ihr enthaltene „Öffnungsklauseln“ genutzt und die Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Das BDSG (neu) beinhaltet kaum noch eigenständige Regelungen, sondern überwiegend Ausführung- und Ausnahmestimmungen zur DSGVO. Ob diese letztlich mit der Verordnung im Einklang stehen, werden die zuständigen Gerichte in Laufe der Zeit zu bewerten haben.

Für die kirchliche Datenschutzaufsicht ist insbesondere die Regelung in § 18 BDSG (neu) von großer Bedeutung. Zu dem dort vorgesehenen Kohärenzverfahren heißt es in § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG (neu), dass die nach den Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu beteiligen sind, wenn diese von der Angelegenheit betroffen sind, mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der DSGVO.

Die Pflicht zur Beteiligung der kirchlichen Datenschutzaufsichten ist auf der Bundesebene nicht unumstritten. Auf Einladung der damaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz hatte es am Ende des Jahres 2017 ein erstes Treffen zur Klärung der Beteiligung gegeben, welches aber ohne konkrete Verabredungen geblieben ist. Am 7. Dezember 2018 sind die spezifischen Aufsichtsbehörden erneut mit der Bundesbeauftragten zusammengekommen. Anlässlich dieses Termins wurde eine Zusammenarbeit in wenigen Bereichen in Aussicht gestellt (Beteiligung an spezifischen Arbeitsgruppen). Eine darüber hinausgehende grundsätzliche Beteiligung der eigenständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden ist nach

wie vor noch nicht umgesetzt. Hieran wird, auch in Abstimmung mit den anderen spezifischen Aufsichtsbehörden, noch zu arbeiten sein.

### **1.2.2 Entwurf eines zweiten Datenschutz- Anpassung – und Umsetzungsgesetzes**

Der Bundestag hat am 12. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/4674) nach erster Lesung zur federführenden Beratung an den Innenausschuss überwiesen. Nach der 2017 beschlossenen Novellierung des BDSG soll nun auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht des Bundes an die DSGVO angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht in 154 Fachgesetzen fast aller Ressorts Änderungen vor.

Zu den Regelungsschwerpunkten zählten dabei etwa Anpassungen von Begriffsbestimmungen und von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sowie Regelungen zu den Betroffenenrechten. Für die Kirchen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Die während des Verfahrens noch vorgesehene Abschaffung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist nicht umgesetzt worden.

### **1.2.3 Kommissionen der Bundesregierung**

Datenethikkommission

Das interdisziplinär besetzte Expertengremium hat am 4. September 2018 seine Arbeit aufgenommen.

Die Kommission der Bundesregierung befasst sich mit dem Einsatz von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz sowie dem Umgang mit Daten, die zwar einerseits große Potenziale bergen, andererseits zahlreiche ethische und rechtliche Fragen aufwerfen. Auf der Basis wissenschaftlicher und technischer Expertise sollten ethische Leitlinien für den Schutz des Einzelnen, die Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Sicherung und Förderung des Wohlstands im Informationszeitalter entwickelt werden. Die Datenethikkommission soll der Bundesregierung unter Federführung des BMI und des BMJ bis Herbst 2019 Handlungsempfehlungen geben und Regulierungsmöglichkeiten

vorschlagen. Für die Kirchen ist laut Mitteilung des Katholischen Büros in Berlin Frau Prof. Johanna Haberer (evangelische Theologin) in die Kommission berufen worden.

#### Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz“

Mit der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ greift der Bundestag eine der zentralen Debatten unserer Zeit auf. Die Enquete-Kommission, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und sachverständigen externer Expertinnen und Experten zusammensetzt, soll den zukünftigen Einfluss der Künstlichen Intelligenz (KI) auf unser (Zusammen-)Leben, die deutsche Wirtschaft und die zukünftige Arbeitswelt untersuchen. Erörtert werden sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen der KI für Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Zur Diskussion steht eine Vielzahl technischer, rechtlicher und ethischer Fragen. Für die Kirchen ist, so das Katholische Büro in Berlin, Herr Prof. Alexander Filipovic (katholischer Theologe) als Sachverständiger in dieser Kommission vertreten.

## 1.3 Landesrecht

### 1.3.1 Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 Vom 22. Mai 2018 GSMeckl.-Vorp.Gl.Nr.204-4

Mit diesem Gesetz wurde das bisherige Landesdatenschutzgesetz in einer Neufassung an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Dabei sind die der DSGVO widersprechenden sowie gleichlautenden Regelungen aufgehoben worden. Ebenso wurde den in der DSGVO vorgesehenen Regelungsaufträgen nachgekommen. Es ist dabei von den Regelungsoptionen so Gebrauch gemacht worden, dass bisherige materielle Landesregelungen so weit wie möglich erhalten werden konnten. Gleichzeitig wurde eine allgemeine Vorschrift zur Umsetzung

der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommen. Die Neufassung enthält auch die Anpassungen zur Ausgestaltung der Aufsichtsbehörde, soweit dies zur Wahrung der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde erforderlich war.

Mit der Neufassung sollte auch der Systemwechsel deutlich gemacht werden. Das Landesdatenschutzgesetz trifft künftig nur noch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679.\*

\* Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 7/1568 (neu), 7. Wahlperiode

### **1.3.2 Niedersachsen**

Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Am 16. Mai 2018 verabschiedete der Niedersächsische Landtag die novellierte Fassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG, s. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts, Nds. GVBl. S. 66). Das NDSG ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Regelungsgegenstand des Gesetzes ist es, zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung ergänzende Regelungen zu treffen. Durch diese Formulierung soll für die Anwenderinnen und Anwender des Gesetzes sowie für die betroffenen Personen deutlich gemacht werden, dass zunächst die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anzuwenden ist und dieses Gesetz lediglich ergänzende Regelungen enthält.

Wie im bisherigen Niedersächsischen Datenschutzgesetz soll das Gesetz gemäß § 1 S. 1 Nr. 1 im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung für alle öffentlichen Stellen des Landes Niedersachsen, für die Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen gelten, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung wurde § 1 S. 1 Nr. 1 in Anlehnung an das BDSG 2018 als Legaldefinition für den Begriff der „öffentlichen Stelle“ ausgestaltet. Nach § 1 S. 1 Nr. 2 gilt das Gesetz auch für Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung übertragen sind. Dies war im bisherigen Recht auch bereits so und wird hier nunmehr ausdrücklich berücksichtigt, um eine vollständige Aufzählung zu erhalten.\*

\* Niedersächsischer Landtag - 18. Wahlperiode Drs. 18/548

### **1.3.3 Hamburg**

Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 (HmbDSG), Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe Nr. 19 vom 24.05.2018 (HmbGVBl. S. 145).

Bei der Anpassung des HmbDSG sind angesichts des unionsrechtlichen Normwiederholungsverbotes Regelungen, die sich bereits inhaltlich auf Ebene der DSGVO finden, aufgehoben worden. Der DSGVO widersprechende Vorschriften sind auf Grund des Vorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht ebenfalls aufgehoben worden. Darüber hinaus sind die durch die DSGVO erteilten Regelungsaufträge umzusetzen. Von den Regelungsoptionen wird in einer Weise Gebrauch gemacht, dass bestehende materielle Vorgaben des EU-Rechts beachtet und mit bereits bewährten Instrumenten des Bundes- und Landesrechts in Ausgleich gebracht werden. Die Neufassung orientiert sich dabei im Wesentlichen an den bis dato auf Ebene der Datenschutzreferentinnen und -referenten der Länder entwickelten und besprochenen Vorentwürfen.\*

\* Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 21/ 1163, 21. Wahlperiode.

### **1.3.4 Bremen**

Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 131)

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung dient dazu, im Rahmen der Öffnungsklauseln die für die Aus- und Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 notwendigen ergänzenden Regelungen zu treffen, die für alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen gleichermaßen gelten.\*

\* Bremische Bürgerschaft, Landtag Drs. 19/1501, 19. Wahlperiode

### 1.3.5 Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz LDSG) vom 2. Mai 2018

Das Landesdatenschutzgesetz ist aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Regelungen neu gefasst worden und löst das bisherige Landesdatenschutzgesetz ab. Wie bisher soll mit dem neuen Landesdatenschutzgesetz eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung aller öffentlichen Stellen im Land geboten werden, soweit nicht vor allem in bereichsspezifischen Gesetzen abweichende Regelungen getroffen werden. Auch soweit öffentliche Stellen des Landes Daten im Rahmen von Tätigkeiten verarbeiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, soll grundsätzlich der einheitliche Rechtsrahmen des Landesdatenschutzgesetzes gelten.\*

\* Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 19/429, 19. Wahlperiode

## 1.4 Datenschutzrecht der Kirche

### 1.4.1 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Bis zum 24. Mai 2018 galt die mit Datum vom 18. November 2013 durch die 151. Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossene Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für die katholischen Diözesen in Deutschland als einheitliches und für alle kirchlichen Stellen verbindliches Recht.

Am 20. November 2017 hatte sich die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechts befasst und einen vorbereiteten Entwurf eines neuen kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) einstimmig beschlossen; den Diözesen hatte die Vollversammlung die Inkraftsetzung zum 24. Mai 2018 und die entsprechende Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Diözese empfohlen.

### 1.4.2 Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG)

Am 24. Mai 2018 ist das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) durch die jeweilige gleichlautende Veröffentlichung in den deutschen Diözesen in Kraft getreten.

Durch das Gesetz (KDG) werden die Rechte der Betroffenen wesentlich gestärkt und durch die Einrichtung einer erweiterten Datenschutzaufsicht im Rahmen der Regelungen des Kapitel VI EU - DSGVO abgesichert.

Anlass für das Gesetz war die am 25. Mai 2018 nach einer Übergangsphase von zwei Jahren wirksam gewordene DSGVO, die grundsätzlich eine hohe Relevanz für die katholische Kirche hat, auch wenn sie nicht unmittelbar für diesen Bereich Wirkung entfalten kann (s.o.). Art. 91 DSGVO garantiert den Kirchen eigene Datenschutzregeln nach Inkrafttreten der Verordnung auch weiterhin anwenden zu können unter der Voraussetzung, dass „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung durch die Kirchen angewendet werden.“. Den Vorgaben des Art. 91 DSGVO ist die Katholische Kirche nachgekommen und hat ihre umfassenden

Regeln zum Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen an die Voraussetzungen der DSGVO in Form des KDG angepasst.

#### **1.4.3 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)**

Nachdem die Katholische Kirche von ihrem verfassungsmäßig garantierten Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht und ihr Datenschutzrecht in Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung gebracht hat, war als Folge zwangsläufig ein Rechtsschutz für die Betroffenen gegen Entscheidungen, die durch den Diözesandatenschutzbeauftragten oder eines Verantwortlichen ergehen, zu schaffen.

Hierzu heißt es in § 49 Abs. 1 KDG:

*„Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 48 in Kenntnis gesetzt hat.“*

Daneben steht der betroffenen Person nach § 49 Abs. 2 KDG ein unmittelbares Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf. Hierzu heißt es in § 49 Abs. 2 KDG:

*„Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.“*

Mit der Gründung der Kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit hat die katholische Kirche nun den Rechtsschutz auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts umgesetzt.

Bis zum 24. Mai 2018 ist durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Diözesen in Deutschland die KDSGO in Kraft gesetzt worden und ein zwei Instanzen umfassendes kirchliches Datenschutzgericht entstanden.

Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist die **1. Instanz** der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit mit Sitz in Köln.

Zum Vorsitzenden hatte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, Herrn Bernhard Fessler, Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Norbert Klein, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf, ernannt. Weitere Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind Herr Gebhard von Cohausen-Schüssler, Herr Dr. Stefan Korta, Herr Prof. Dr. Martin Rehak und Frau Maria Wilhelm.

Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ist das auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete kirchliche Datenschutzgericht **2. Instanz** mit Sitz in Bonn.

Zum Vorsitzenden hatte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Herrn Prof. Dr. Gernot Sydow, Professor für Öffentliches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Direktor des Instituts für Europäisches Verwaltungsrecht, ernannt sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Peter Clemen, Präsident des Landgerichts in Arnberg. Weitere Mitglieder des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind Herr Prof. Dr. Bernhard Sven Anuth, Herr Prof. Dr. Georg Bier, Herr Prof. Dr. Thomas Hoeren, Herr Rainer Kaschel, Frau Dr. Evelyne Menges, Herr Florian Reichert, Frau Sigrun Schnieders und Herr Dr. Christoph Werthmann.

Die Geschäftsstelle beider Datenschutzgerichte befindet sich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr.161, 53113 Bonn.

#### **1.4.4 KDG - DVO**

Am 19. November 2018 hat die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in ihrer Sitzung die neue Durchführungsverordnung zum Gesetz

über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) beschlossen. Die Inkraftsetzung ist zum 1. März 2019 beabsichtigt.

Hintergrund ist, dass die bisherige KDO-DVO gemäß § 57 Abs. 5 KDG längstens bis zum 30. Juni 2019 in Kraft bleibt, sodass eine Anpassung der bisherigen Durchführungsverordnung an das KDG erforderlich war.

Das Ziel der Durchführungsverordnung ist es zeitnah eine KDG konforme Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, derzeit noch bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und die rechtzeitige Vorbereitung der in den (Erz-)Diözesen zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu starten.

## 2 Die Entwicklung des Datenschutzes in kirchlichen Einrichtungen

### 2.1 Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Nach § 36 Abs. 1 KDG müssen Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Auch für den Deutschen Caritasverband, die Diözesancaritasverbände und ihre Untergliederungen und Fachverbände sowie für kirchliche Körperschaften und Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und sonstige kirchliche Rechtsträger (Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 lit. b) und c) KDG) legt das KDG die Verpflichtung fest, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn eines der in § 36 Abs. 2 lit. a) bis c) KDG genannten Merkmale erfüllt ist. Diese müssen nicht gesammelt vorliegen. Es ist ausreichend für die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn eine der in § 36 Abs. 2 lit. a) bis c) KDG genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Für die (erz-)bischöflichen Verwaltungen und das Bischöflich Münstersche Offiziats in Vechta sind entsprechend betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt worden.

Die Organisation von betrieblichen Datenschutzbeauftragten für kirchliche Einrichtungen in der Fläche ist im Laufe des Berichtszeitraums von den Diözesen und dem Offiziatsbezirk angenommen und weitestgehend umgesetzt worden.

Zu beachten ist dabei, dass die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) in jedem Fall schriftlich zu erfolgen hat. Die Schriftform ist konstitutiv, eine nur mündlich ausgesprochene Bestellung ist unwirksam. Jeder Verantwortliche ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 31 Abs. 1 und 2 KDG vorliegen.

Seit dem 24. Mai 2018 besteht zudem die gesetzliche Pflicht, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der zuständigen Datenschutzbehörde zu melden.

Hierzu ist ein elektronisches Formular auf der Internetseite „Datenschutz-Kirche.de“ geschaffen worden. Zu finden ist es im Bereich des Buttons „Melde-system“ unter dem Stichwort „Meldung betrieblicher Datenschutzbeauftragter“. Dieses Formular steht erst seit der Neuveröffentlichung der Webseite zur Verfügung. Jede Einrichtung sollte nunmehr ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, der Datenschutzaufsicht ihren jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden.

## 2.2 Kirchliche Datenschutzaufsicht

Die kirchliche Datenschutzbehörde muss die in Kapitel VI der DS-GVO niedergelegten Bedingungen erfüllen (Art. 91 Abs. 2 DSGVO (Art. 51 - Art. 59 DSGVO)).

Art. 52 Abs. 4 DSGVO, der über Art. 91 Abs. 2 DSGVO auch im kirchlichen Bereich umgesetzt werden muss, regelt, dass jeder Mitgliedstaat sicher stellen muss, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und ihre Befugnis auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

Die katholische Kirche hat die rechtliche Gleichstellung zur DSGVO durch die §§ 42 - 46 KDG sicherzustellen. Diese Verpflichtung der Diözesen umfasst damit auch die Sicherstellung der personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für die Datenschutzaufsicht.

Die notwendige personelle Ausstattung der kirchlichen Datenschutzaufsichten ist bundesweit gesehen noch nicht abschließend umgesetzt. Gleichwohl sind die Probleme bekannt und werden in Angriff genommen.

Die personelle und damit verbunden die finanzielle Ausstattung der Datenschutzaufsicht für die norddeutschen Diözesen wird sukzessive dem gesetzlichen Aufgabenbereich angepasst werden müssen. Dies zeigt sich schon daran, dass im Laufe des Berichtszeitraums die Datenschutzaufsicht zunehmend mit teilweise sehr komplexen Anfragen befasst wurde und insgesamt die laut der internen Statistik erfassten Vorgänge um **284 %** im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zugenommen haben.

Das Stellentableau umfasst derzeit 3 Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle für das Sekretariat.

Die kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich im Rahmen einer „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ mit dem Ziel zusammengeschlossen, eine möglichst einheitliche Anwendung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Sie entsprechen damit den gesetzlichen Vorgaben nach § 46 KDG. Die Konferenz tagt mehrfach im Jahr nach einem abgestimmten Verfahrensablauf (Geschäftsordnung). Der jeweils für ein Jahr gewählte Sprecher der Konferenz nimmt dabei neben den sitzungsorganisatorischen Belangen u. a. auch die Kontaktfunktion zur Konferenz der staatlichen Datenschutzbeauftragten wahr.

Die von der Konferenz getroffenen Beschlüsse für die einheitliche Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts werden auf den jeweiligen Homepages der Datenschutzbeauftragten veröffentlicht. Damit soll eine größtmögliche Transparenz und Allgemeinverbindlichkeit in datenschutzrechtlichen Fragen erreicht werden.

Dem dient darüber hinaus auch, dass die Datenschutzaufsicht für die norddeutschen Diözesen bemüht ist, den Informations- und Diskussionsbedarf zwischen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, den IT- Verantwortlichen der Diözesen und den Justitiaren der zugehörigen (Erz-)Bistümer auch weiterhin strukturiert zu gewährleisten.

Der Austausch auf den genannten Ebenen erhöht die Akzeptanz und das Verständnis für die datenschutzrechtlichen Belange in den kirchlichen Einrichtungen im Zuständigkeitsgebiet der Aufsichtsbehörde.

## **3 Exemplarische Darstellung von Einzelfällen**

### **3.1 Beratungen/Beanstandungen**

Dass die Verantwortlichen in den kirchlichen Einrichtungen und die Betroffenen die Datenschutzaufsicht in steigendem Umfang als Prüfung -, Beratung – und Hil-

feinrichtung wahrnehmen, ist allgemein eine positive Tendenz und zeigt eine zunehmende Akzeptanz des kirchlichen Datenschutzes.

Nachstehend werden einige ausgesuchte Vorgänge dargestellt:

**Darf eine Kirchengemeinde für die dienstliche Kommunikation die Messenger-App „WhatsApp“ mit ihren für dienstliche Zwecke genutzten Smartphones, auf denen zugleich dienstliche Kontaktdaten gespeichert sind, nutzen?**

Im September 2018 erschien auf der Webseite „katholisch.de“ der Artikel „Besserer Datenschutz oder bürokratisches Monster?“

(<http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/besserer-datenschutz-oder-buerokratisches-monster>).

Hintergrund dieser Veröffentlichung war, dass das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vor 100 Tagen in Kraft trat. Es sollte ein Überblick über die bisherige Entwicklung im Datenschutzrecht gegeben werden.

In diesem Artikel wurde u. a. kommentiert, dass bei einer Kirchengemeinde ca.80 Prozent der Kommunikation in der Gemeinde immer noch über unverschlüsselte E-Mail, und der Rest großteils über WhatsApp abgewickelt wird.

Mit einem ersten Schreiben wurde die Kirchengemeinde über den Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 4. Mai 2017 informiert, der die Nutzung des Messenger-Dienstes „WhatsApp“ zu dienstlichen Zwecken untersagt. Hintergrund dieser Erklärung ist, dass sämtliche Kontakte im Telefonbuch von dem Dienst abgeglichen und auf Servern auf den USA zur weiteren Verwendung durch WhatsApp hochgeladen werden. Hinzu kommt, dass auch ein Datenabgleich mit Facebook stattfindet.

Unter anderen hat aus diesen Gründen auch die LfDI Niedersachsen bereits mehrfach öffentlich erklärt, dass der Einsatz von WhatsApp durch Unternehmen zur betrieblichen Kommunikation gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstößt. Das Erzbistum Berlin, und jüngst das Erzbistum Freiburg (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg v. 26. November 2018, Nr. 378 „Hinweise zur

dienstlichen Nutzung von Messenger-Apps“) haben den Messenger-Dienst „WhatsApp“ mit derselben Argumentation verboten.

Hinzu kommen die zivilrechtlichen Implikationen. „Wer den Messenger-Dienst „WhatsApp“ nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone-Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch seine Nutzung von „WhatsApp“ diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.“ (AG Bad Hersfeld, Beschluss vom 20.3.2017 – F 111/17 EASO)

Der Antwort der Kirchengemeinde im Rahmen einer angeforderten Stellungnahme ließ sich nicht entnehmen, dass das Verbot der Nutzung des Messenger-Dienstes „WhatsApp“ für dienstliche Zwecke in der Pfarrgemeinde bisher Berücksichtigung gefunden hat oder zukünftig haben soll.

Durch Bescheid wurde deshalb mit sofortiger Wirkung den Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde die Benutzung der Messenger-App „WhatsApp“ und anderer, nicht datenschutzkonformer Messenger-Apps auf zu dienstlichen Zwecken genutzten Smartphones, auf denen zugleich dienstliche Kontaktdaten gespeichert sind, untersagt.

### **Darf eine kirchliche Kindertagesstätte filmische Projektdokumentationen intern und auf den Homepages der Einrichtungen veröffentlichen?**

Im Herbst des letzten Jahres waren in einigen Kindertagesstätten Schöpfungsprojekte geplant. Die Arbeit an diesen Projekten und deren Ergebnisse sollten filmisch dokumentiert werden und dieser Film auch später den Eltern und öffentlich vorgeführt werden. Auch ein Posten auf den Homepages der Kindertagesstätten wurde nicht ausgeschlossen.

Aus der Beratung ist folgendes festzuhalten. Für die Umsetzung des Vorhabens, im Rahmen der Projekte Filmaufnahmen von den Kindern zu machen, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowohl für die Aufnahme, als auch für die Vorführung. Sobald die entsprechenden Erklärungen von allen Eltern, deren Kinder auf dem Film zu sehen sein werden vorhanden sind, kann unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten das Filmprodukt in den Kindertagesstätten gezeigt werden. Die Zustimmung (Einwilligung) ist freiwillig und kann, zumindest für die Zukunft, jederzeit widerrufen werden.

Bei der Veröffentlichung des Films auf den Homepages der Einrichtungen ist darüber hinaus zusätzlich folgendes zu beachten.

Zum Schutz des Grundrechts der Kinder auf informationelle Selbstbestimmung haben die Datenschutzaufsichten der Kirchen eine Vorgabe zur Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren getroffen, die analog auf die Veröffentlichung von Filmen im Netz anzuwenden ist.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hat festgelegt, dass zumindest für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder einzuholen ist.

Daraus folgt, dass der Film nur dann auf den Homepages veröffentlicht werden kann, wenn alle Eltern, deren Kinder auf dem Film zu sehen sind, eine Einwilligung in Kenntnis des konkreten Films und der Darstellung im Internet abgegeben haben. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen und zu dokumentieren.

### **Nachfrage nach der Veröffentlichung von Lektoren- und Messdienerplänen auf der Internetseite einer Kirchengemeinde**

Wiederholt wurde die Anfrage nach der Veröffentlichung der Namen ehrenamtlichen Helfer auf der Homepage einer Kirchengemeinde gestellt. Deshalb hier noch einmal folgender Hinweis.

Jede Pfarrei ist auf die Mitarbeit Ehrenamtlicher angewiesen. Das betrifft Messdiener, Lektoren, Kommunionhelfer ebenso wie weitere Helfer, deren Mitarbeit in

Plänen koordiniert werden muss. Diese Pläne enthalten personenbezogene Daten.

Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Pläne nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die die darin enthaltenen Informationen für ihren Dienst benötigen. Für die Veröffentlichung solcher Informationen im Pfarrbrief oder im Netz bestehen keine Notwendigkeiten. Dies trifft umso mehr zu, als die Listen online gestellt werden und somit über das Internet einer unüberschaubaren Vielzahl von fremden Personen zugänglich gemacht werden.

Neben einer postalischen Zustellung der Pläne besteht die Möglichkeit, diese in einem geschützten Bereich auf der Homepage der Pfarrei einzustellen, auf den nur Berechtigte einen Zugriff haben.

Sollen solche Pläne trotz datenschutzrechtlicher Bedenken im Internet oder im Pfarrbrief veröffentlicht werden, ist die Einwilligung jedes Betroffenen erforderlich. Bei Kindern und Jugendlichen ist neben der Einwilligungserklärung der Eltern auch die der Kinder und Jugendlichen einzuholen, wenn sie über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen. Dies dürfte spätestens ab dem 16. Lebensjahr der Fall sein.

Eine Veröffentlichung ohne die erforderliche Einwilligung ist datenschutzrechtlich bedenklich.

### **Beanstandung zu einer Live Übertragung eines Gottesdienstes**

Im November 2018 kam während des Gottesdienstes der Gemeinde ein Team des Bayrischen Rundfunks im Rahmen einer Reportage über die Seemannsmision Hamburg in den Kirchenraum und filmte die Austeilung der Kommunion. Hinweise im Hinblick auf die Aufzeichnung durch das Kamerteam hat es weder schriftlich noch in mündlicher Form gegeben.

Durch den Vorgang sahen sich Gottesdienstbesucher in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Um die datenschutzrechtliche Relevanz des Vorgangs beurteilen zu können, war zunächst die Frage zu klären, wer für die Aufzeichnung im Rahmen des durch die Kirchengemeinde veranstalteten Gottesdienstes verantwortlich war, mit der Folge, dass auch derjenige dann die Pflicht zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenen vor einer Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts durch die Verarbeitung (hier: Aufzeichnen) ihrer personenbezogener Daten hat.

Das kirchliche Datenschutzgesetz definiert den Verantwortlichen als eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Nach dem ermittelten Sachverhalt ist nicht davon auszugehen, dass der Pfarrer verantwortlich im Sinne des kirchlichen Datenschutzrechts für die Arbeit des Bayerischen Rundfunks gewesen ist, weil es ihm weder oblag über die Zwecke der Aufzeichnung (Filmbericht/ Reportage) noch über die insoweit notwendigen Mittel zu entscheiden. Die Tatsache, dass der Pfarrer es nicht verhindert (gestattet) hat, dass das Kamerateam aktiv geworden ist, generiert als solches noch keine datenschutzrechtliche Verantwortung. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn er als Verantwortlicher die Entscheidung getroffen hätte, dass Daten zu verarbeiten sind. Dann wären ihm gegebenenfalls sämtliche Personen und Stellen funktional zuzurechnen, die unter seiner Aufsicht bzw. Anweisung eine Datenverarbeitung vorgenommen haben.

Zuständig für die Einhaltung der allgemeingültigen Regelungen des Datenschutzes in der gegebenen Situation war der Bayerische Rundfunk (für sein Kamerateam /Projektpartner).

Auch für den bayerischen Rundfunk besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Hinweispflicht auf die beabsichtigte Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass auf die Übertragung des Gottesdienstes an allen Eingängen der Kirche gut sichtbar schriftlich hätte hingewiesen werden müssen und für die Personen, die nicht abgebildet werden wollten, ein übertragungsfreier Bereich hätte eingerichtet werden müssen.

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen sollte bei der Aufzeichnung zudem darauf geachtet werden, dass nicht einzelne Besucher des Gottesdienstes im Fokus stehen. Dies gilt insbesondere für bestimmte höchstpersönliche Situationen (Kommunionempfang, inniges Gebet, sichtbare emotionale Reaktionen etc.).

Nach dem kirchlichen Datenschutzrecht erfüllte der dargestellte Sachverhalt nicht den Tatbestand einer Datenschutzverletzung die geeignet wäre, ein formales Verfahren gegenüber der Kirchengemeinde anzustrengen. Das Recht zur Beschwerde gegenüber der Datenschutzaufsicht des Bayrischen Rundfunks bleibt davon unberührt.

### **Anwendungsbereich des KDG**

Häufig kam es zu Rückfragen, auf welche Einrichtungen das KDG anzuwenden ist, d. h., ob die jeweilige Einrichtung dem KDG oder der DSGVO unterstellt ist. Hier gestaltet sich die Differenzierung insbesondere bei den sog. Servicegesellschaften von Krankenhäusern häufig als schwierig.

Servicegesellschaften nehmen als ausgelagerte Einrichtung von Krankenhäusern bestimmte Dienstleitungen für diese aus den Bereichen wie Catering, IT oder Reinigung wahr.

Merkmal für die Frage, ob es sich um eine kirchliche Einrichtung handelt oder nicht, kann sein, ob die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung findet. Weiterhin ist relevant, ob die Einrichtung unter der Verwaltung und Aufsicht kirchlicher Organe steht oder ob die Einrichtung kirchliche Zwecke verfolgt.

Entscheidend ist die Gesamtschau der Merkmale. In jedem Fall ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Für Servicegesellschaften von Krankenhäusern, auf die die vorgenannten oder ggf. weitere Merkmale nicht zutreffen, gelten somit die Vorschriften der DSGVO.

## 3.2 Prüfungen

### 3.2.1 Kirchengemeinden

Untersuchungsgegenstand war es, die datenschutzrechtlich relevanten Abläufe im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Kirchengemeinde zu überprüfen.

#### **Ergebnis:**

Auch wenn festzustellen war, dass grundsätzlich eine hohe Akzeptanz zur Umsetzung des kirchlichen Datenschutzes in der Kirchengemeinde vorhanden ist, bestand in der konkreten Umsetzung noch ein erheblicher Bedarf. Das zeigte sich insbesondere in der Vorlage nur standardisierter Dokumente zur Prüfung, ohne dass die spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigt worden waren.

Besonders auffällig war, dass nicht eine konkrete technisch-organisatorische Maßnahme im Sinne des § 26 KDG in den gesamten eingereichten Dokumenten beschrieben worden war. Die eingereichten Dokumente ließen ein individualisiertes Gesamtkonzept für die Kirchengemeinde nicht erkennen.

Eine eingehende Prüfung, insbesondere anhand der erforderlichen Dokumente, war somit im Ergebnis nicht möglich.

Der Verantwortliche für die Kirchengemeinde wurden deshalb unter Fristsetzung aufgefordert, das Ergebnis mit seinem zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu besprechen und der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen erneut ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie ein individualisiertes Datenschutzkonzept einzureichen.

Das Prüfungsverfahren soll im Verlauf des kommenden Frühjahres abgeschlossen werden.

### **3.2.2 Bildungseinrichtungen**

#### **3.2.2.1 Schule**

In der geprüften Einrichtung werden rund 290 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. In der Einrichtung sind 32 Mitarbeiter beschäftigt.

Untersuchungsgegenstand war es die datenschutzrechtlich relevanten Abläufe im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Schule zu überprüfen.

#### **Ergebnis:**

Die anlasslose Prüfung der Schule vermittelte insgesamt einen positiven Eindruck. Im Gespräch mit den Teilnehmern war der Eindruck zu gewinnen, dass eine hohe Akzeptanz zur Umsetzung des kirchlichen Datenschutzes in der Einrichtung vorhanden ist, auch wenn noch nicht sämtliche Erfordernisse erfüllt waren.

Das Ergebnis wird in Abstimmung mit dem zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten von dem Verantwortlichen zu beachten sein und der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Feststellungen des Prüfungsberichtes erneut ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie ein Datenschutzkonzept vorgelegt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Prüfungsprozess im Verlauf des kommenden Frühjahres abgeschlossen werden kann.

#### **3.2.2.2 Kindertagesstätte**

Die Einrichtung betreut rund 70 Kinder, welche in drei Regelgruppen und in zwei Krippengruppen aufgeteilt sind. In der Einrichtung sind aktuell acht Erzieherinnen beschäftigt.

Untersuchungsgegenstand war es die datenschutzrechtlich relevanten Abläufe im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Kindertagesstätte zu überprüfen.

## Ergebnis:

Für die im Oktober 2018 durchgeführte datenschutzrechtliche Überprüfung der Kindertagesstätte, im Rahmen einer anlasslosen Prüfung, ist im Ergebnis festzustellen, dass die Einrichtung die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes, nebst Nebenbestimmungen, rechtskonform umsetzt und sich im Rahmen des zugrunde gelegten Prüfungsumfangs nach Abschluss des Verfahrens keine Beanstanden ergeben haben.

### 3.3 Informationsveranstaltungen

Der Bedarf nach Informationsveranstaltungen war im Berichtszeitraum erheblich.

Die Nachfrage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ende Mai in Kraft getretenen neuen Kirchlichen Datenschutzgesetz. Schon zu Beginn des Jahres häuften sich die Anfragen nach Informationen über die Veränderungen des kirchlichen Datenschutzrechts im Hinblick auf den „Mai-Termin“, was nach dem Inkrafttreten des Kirchlichen Datenschutzgesetzes noch einmal deutlich angestiegen ist. Auf Nachfrage von Krankenhäusern, caritativen Einrichtungen, Generalvikariaten und Kirchengemeinden wurden 23 jeweils halbtägige Informationsveranstaltungen durchgeführt und dadurch eine erhebliche Anzahl von Multiplikatoren erreicht, die ihrerseits die erworbenen Kenntnisse an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben konnten. Daneben haben die betrieblichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere durch Web-Seminare, bereichsspezifische Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, und damit die Kenntnis über das Kirchliche Datenschutzgesetz in der Fläche der kirchlichen Einrichtungen gefördert.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit sich über den kirchlichen Datenschutz im Rahmen der ständig aktualisierten und erweiterten Homepage der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu informieren.

Nach der internen Auswertung wurde in 2018 die Seite [www.datenschutz-kirche.de](http://www.datenschutz-kirche.de) **rund 29.500-mal** angefragt und dabei sind **rund 25.000-mal** Formulare, Berichte und Praxishilfen herunter geladen worden. Auch darin zeigt sich das erhebliche Informationsinteresse am kirchlichen Datenschutz, dem die Datenschutzaufsicht auch zukünftig Rechnung tragen wird.

### 3.4 Beschwerden

#### Zusendung eines kirchlichen Magazins durch ein kirchliches Medienunternehmen

Im August 2018 erreichte die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in der vorgetragenen wurde, dass trotz einer im April 2015 beantragten Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person dies offensichtlich nicht erfolgt sei. Vielmehr hatte die Beschwerdeführerin Ende August 2018 erneut ein kirchliches Magazin zugesandt bekommen.

Aus der angeforderten Stellungnahme ergab sich, dass die Daten der Beschwerdeführerin versehentlich in das Verzeichnis „Interessenten für weitere Produkte“ verschoben worden seien. Ferner wurde mitgeteilt, dass die Daten der Beschwerdeführerin nunmehr aus dem vorbenannten Verzeichnis gelöscht und auf einer von der Beschwerdegegnerin geführten „Robinsonliste“ gespeichert wurden. Dies hatte die Beschwerdegegnerin in einem Schreiben an die Beschwerdeführerin bestätigt.

Die Rechtmäßigkeit der Speicherung der Daten der Beschwerdeführerin in einer sog. „Robinsonliste“ wurde von der Datenschutzaufsicht hinterfragt.

Nach § 19 KDG hat jede betroffene Person das Recht von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogene Daten gelöscht werden.

Eine Löschung kommt nach § 19 Abs. 3 lit. b) KDG nur dann nicht in Betracht, soweit die Verarbeitung „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Umfasst hiervon sind auch Aufbewahrungsfristen.

Im Ergebnis führten die Nachfragen zu der Feststellung, dass keine anderen Gründe nach § 19 Abs. 3 KDG einer Löschung entgegenstanden, so dass die Daten vollständig aus dem System der Beschwerdegegnerin zu löschen waren.

## 4 Über die Dienststelle des DDSB/Nord-Bremen

### 4.1 Infrastruktur

Das Büro der Datenschutzaufsicht ist in der zentralen Innenstadt von Bremen eingerichtet. Die Anschrift lautet:

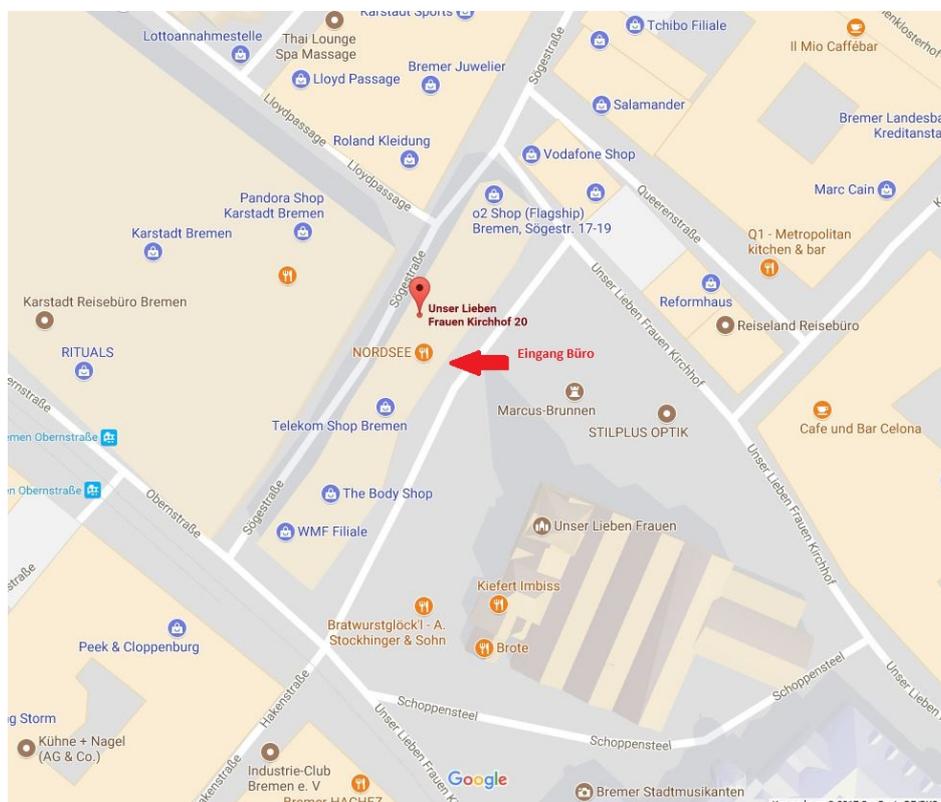
Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen.

Das Büro ist über die Straßenbahnlinien 4 und 6 (2 Stationen, Schlüsselkorb) vom HBF in Richtung Arsten/Flughafen bzw. Bahnhof schnell zu erreichen. Die fußläufige Entfernung beträgt ca. 10 Min.

Das Büro ist regelmäßig von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 - 16:00 Uhr und am Freitag von 09:00 bis 12:00 zu erreichen.

Telefon: 0421 16301925

E-Mail: [info@datenschutz-katholisch-nord.de](mailto:info@datenschutz-katholisch-nord.de)



## 4.2 Finanzen

Die Personal- und Sachkosten der Datenschutzaufsicht werden durch eine Finanzumlage der beteiligten (Erz-)Bistümer und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta nach einem vereinbarten Schlüssel getragen.

Die Finanz- und Budgethoheit liegt beim Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Abwicklung des Haushaltes erfolgt über die Finanzabteilung des bischöflichen Generalvikariates Osnabrück als Belegenheitsbistum für die Stadt Bremen.

Für das Kalenderjahr 2018 standen Haushaltsmittel in Höhe von 340.000 Euro zur Verfügung.

## 4.3 Personal

Neben dem Beauftragten stehen ein weiterer Volljurist, ein IT-Techniker und eine Sekretariatskraft (derzeit 25 Stunden) zur Verfügung. Bis zum Jahresbeginn 2018 war befristet ein Volljurist im Büro der Datenschutzaufsicht tätig.

Die sachlichen Zuständigkeiten der Mitarbeiter sind in dem nachstehenden Organigramm dargestellt.



## 4.4 Vertretung in Konferenzen und Arbeitsgruppen

Der Leiter der Datenschutzaufsicht Nord ist persönlich in einer Reihe von ständigen oder temporären Konferenzen oder Arbeitsgruppen vertreten.

- Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche
- Sprecher der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten für das Jahr 2018
- Referentenkonferenz für Datenschutz, Meldewesen und Kirchenmitgliedschaftsrecht der evangelischen Kirche

- AG Datenschutz und Meldewesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (ab Januar 2018)
- AK "Anwendung der KAO"
- IT-Workshop für betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Leiter der IT-Abteilungen der (Erz)Diözesen und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta und die Datenschutzreferenten
- Konferenz der Diözesanjuristen der norddeutschen (Erz)Diözesen und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta
- Tagung der Mitglieder des Virtuellen Datenschutzbüros

## 4.5 Vernetzung

Im Berichtszeitraum sind Kontakte aufgebaut und Gespräche mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit geführt worden. Auf Einladung des Landesbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg bestand zudem die Möglichkeit, an einer Arbeitsgruppe mit den Kirchen und der Aufsichtsbehörde teilnehmen zu können.

Zudem besteht ein guter Kontakt zum Beauftragten für den Datenschutz in der evangelischen Kirche Deutschlands und anderen kirchlichen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzreferenten.

## 4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Internetauftritt der Datenschutzaufsicht Nord „[www.datenschutz-kirche.de](http://www.datenschutz-kirche.de)“ wird bundesweit genutzt und geschätzt (s.o. 3.1.5). Es wird auch deshalb zukünftig das Ziel sein müssen, die Internetseite wie bisher zu pflegen und sie jeweils dem neuesten Stand des kirchlichen, und gegebenenfalls auch weltlichen, Datenschutzrechts anzupassen.

Erforderliche Anpassungen, wie etwa die elektronische Meldung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Datenschutzpannen oder Beschwerden sind umgesetzt worden. Jeder Besucher der Homepage hat nun neben der schriftlichen oder telefonischen Meldung auch die Möglichkeit, seine Anliegen über ein entsprechendes Portal an die Datenschutzaufsicht zu melden.

Die vorgehaltenen Informationen, Arbeitshilfen, Praxishilfen und Mitteilungen dienen dazu, die Einrichtungsleiter und Mitarbeiter der kirchlichen Dienststellen gleichermaßen zu informieren und sie für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für sich und andere zu sensibilisieren.

## 5 Schlussbemerkung

Das neue KDG ist in Kraft gesetzt worden und ist nun die Grundlage für das datenschutzrechtliche Handeln der Verantwortlichen in den kirchlichen Einrichtungen.

Die Datenschutzaufsicht hat im Berichtszeitraum einen Schwerpunkt auf die Beratung und Information der kirchlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz gelegt, um den mit der Einführung des neuen Rechts verbundenen Sorgen und Bedenken der Verantwortlichen in den Einrichtungen und deren Mitarbeitern Rechnung zu tragen. Mit der strukturellen Anpassung des Datenschutzes in der Fläche der (Erz-)Bistümer (Einsatz von betrieblichen Datenschutzbeauftragten / s. Anlage 1) haben die Verantwortlichen in den Diözesen zudem ein Beratungs- und Unterstützungssystem geschaffen, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Datenschutzaufsicht wird diesen Weg weiterhin begleiten und auch in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten dafür Sorge tragen, dass bei all den Aufgaben, die die katholische Kirche hat, die Menschen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten wahrgenommen und beachtet werden.

Es konnte insgesamt positiv festgestellt werden, dass die Verantwortlichen in den Einrichtungen generell bereit sind, sich mit dem Datenschutz auseinander zu setzen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Menschen zu treffen. Damit es aber nicht bei einer guten Absichtserklärung bleibt, wird sich neben der Hilfe und Beratung für die Einrichtungen der Fokus der Aufsichtsbehörde zukünftig stärker als bisher auf die tatsächliche Umsetzung des Datenschutzes in den kirchlichen Einrichtungen richten müssen.

---

## Anlagen:

**Der Diözesandatenschutzbeauftragte  
des Erzbistums Hamburg  
der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und  
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.**

Unser Lieben Frauen Kirchhof 20  
28211 Bremen

Tel.: 0421 / 16 30 19 25

Mobil: 0151 / 41 97 57 58

Mail: [info@datenschutz-katholisch-nord.de](mailto:info@datenschutz-katholisch-nord.de)

Internet: <https://datenschutz-kirche.de>

**Liste der betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Bereich des  
Diözesandatenschutzbeauftragten für die norddeutschen Bistümer**

<b>Einrichtung</b>	<b>Datenschutzbeauftragte</b>	<b>Anschrift</b>
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	Stefan Schweer s.schweer@bistum-os.de	Große Domsfreiheit 10a 49074 Osnabrück
Ehe-/Familien-/Lebens- /Erziehungs-Beratungsstellen Bistum Osnabrück	Ludger Lüken l.lueken@bistum-os.de	Domhof 2 49074 Osnabrück
Bistum Osnabrück	Itebo GmbH Kim Schoen datenschutz@bistum-osnabrueck.de	Dielinger Straße 40 49074 Osnabrück
Offizialat Vechta	datenschutz nord GmbH Dr. Uwe Schläger kirche@datenschutz-nord.de	Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen
Kirchliche Einrichtungen Offizialat Vechta	intersoft consultig services AG Herr Stefan Winkel	Beim Strohouse 17 20097 Hamburg
Bistum Hildesheim	datenschutz nord GmbH Dr. Uwe Schläger kirche@datenschutz-nord.de	Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen
Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg	Itebo GmbH Kim Schoen dsb@itebo.de	Dielinger Straße 40 49074 Osnabrück
Erzbistum Hamburg	datenschutz nord GmbH Dr. Uwe Schläger kirche@datenschutz-nord.de	Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen